

Satzung der Hansestadt Uelzen  
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für  
Flächen zur Erweiterung der Kläranlage

§ 1  
Besonderes Vorkaufsrecht

Der Hansestadt Uelzen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich zwischen den Straßen „Uhlenring“ (Ortsumgehung Uelzen im Zuge der B 4) und „Im Böh“, der für die Erweiterung der Kläranlage vorgesehen ist, ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Uelzen, Flur 5, Flurstücke 8/3, 8/30, 8/33, 8/47, 13/2, 13/13, 13/14, 13/15, 22/5, 22/10, 25/21, 25/22.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der anliegende Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 02.06.2025

Hansestadt Uelzen

L.S.

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister